

1830/42

Abschrift.

V e r o r d n u n g

zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Mr.-Neustadt.

Auf Grund der §§ 9, 12 Abs. 3, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnatursschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821), sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Landrates in Mr.-Neustadt folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturhöhlen werden mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung als Naturdenkmal in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnatursschutzgesetzes. Die Anmerkung im Grundbuch wird amtlich verfügt.

§ 2

Die Zerstörung oder sonstigen Veränderung der Naturdenkmale ist mit Ausnahme der zur Erschließung notwendigen Errichtung von Sicherungsanlagen, verboten. In dieses Verbot fallen alle Maßnahmen die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt, Wegwerfen von Papier und Speiseresten, Beschwärzen der Wände u.dgl. oder sonstige Verunreinigungen.

Diese Verbote gelten auch für die nächste Umgebung des Höhleneinganges.

Ebenso verboten ist jede Entnahme von Höhleninhalt (Gesteine, Mineralien, Pflanzen, Tiere u.dgl.).

§ 3

Das Betreten der Höhle ist nur in Begleitung des Höhlenführers und gegen Entrichtung eines von der höheren Naturschutzbehörde festgelegten Eintrittspreises gestattet.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 2 und 3 können von der höheren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen der §§ 2 und 3 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnatursschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Volksrufe in Kraft.

liste der Naturdenkmale.

3. 8. 1938

Angabe über die 1938 für Naturdenkmale eingetragenen Objekte der Stadt, Land-Flur, Landwirtschaft, Seelichg. gencd. Ortsbez. F. L. Sont. Wirkungsrichtung.

Angabe
d. abgesetzten
Objekten

Kaufd. Nr. 3. Genehmigung
in Naturdenkmale
denkmal-
bucho

53

Einhornhöhle

Bei Hirnsflitzenstein befindet sich eine Höhle, die nach dem Einhorn aussehen soll, weil sie einen Hörnchenartigen Ausgang hat.

Die Höhle befindet sich auf einer Höhe von 1000 m. Sie ist nicht sehr groß und verläuft in einem Felsenstück, das aus dem Hirnsflitzenstein besteht. Die Höhle ist ungefähr 10 m lang und 5 m breit. Der Eingang ist auf der Südseite des Felsens.

Der Landrat in Wr.-Neustadt, den 1. September 1938, hat angeordnet, dass die Höhle als Naturdenkmal eingetragen wird.

8. 8.

1. A.

Der Landrat in Wr.-Neustadt, den 1. September 1938, hat angeordnet, dass die Höhle als Naturdenkmal eingetragen wird.

8. 8.

Der Landrat in Wr.-Neustadt, den 1. September 1938, hat angeordnet, dass die Höhle als Naturdenkmal eingetragen wird.

8. 8.

Der Landrat in Wr.-Neustadt, den 1. September 1938, hat angeordnet, dass die Höhle als Naturdenkmal eingetragen wird.